

# **Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Nutzung und Gebühren der Stadtbücherei**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 27.03.2019 folgende Satzung erlassen.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Brunsbüttel geführt.

Aufgaben der Stadtbücherei sind Bildung, Information und Unterhaltung durch die Bereitstellung und Ausleihe von Büchern und anderen Druckerzeugnissen, Spielen sowie audiovisuellen und digitalen Medien (im Folgenden zusammenfassend Medien genannt).

## **§ 2 Umfang der Nutzung**

1. Jede / Jeder ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Nutzungssatzung und der ergänzenden Anordnungen (Abs. 2) die Stadtbücherei zu nutzen.
2. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister setzt die Nutzungszeiten fest. Im Rahmen dieser Satzung und der Öffnungszeiten ist jeder berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu nutzen.
3. Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Stadtbücherei das Hausrecht in den Stadtbüchereiräumen zu.

## **§ 3 Anmeldung**

1. Wer Medien ausleihen möchte, muss sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitznachweis bzw. mit einer amtlichen Meldebestätigung in der Stadtbücherei anmelden. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Nutzerin / Der Nutzer erkennt die Bestimmungen über die Nutzung der Stadtbücherei bei der Anmeldung durch Unterschrift an.

3. Nach der Anmeldung erhält der Nutzer/ die Nutzerin einen Büchereiausweis. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Eltern können für ihre minderjährigen Kinder auf deren Ausweis Kindermedien ausleihen. Der Verlust des Büchereiausweises, Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Nutzung nicht mehr gegeben ist.
4. Bei der Anmeldung wird für jedes Nutzungskonto ein Online-Zugang eingerichtet. Dieser Zugang ist durch eine frei änderbare PIN geschützt.

#### **§ 4**

#### **Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung**

1. Bücher sowie Hörbücher für Erwachsene werden gegen Vorlage des Büchereiausweises für die Dauer von 4 Wochen ausgeliehen. Für Zeitschriften, Comics, Spiele und Hörbücher für Kinder beträgt die Leihfrist 2 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Die Gebühren sind in § 8 festgelegt. Die Ausleihfrist für e-Medien (e-books etc.) ist der Internet-Seite „Onleihe zwischen den Meeren“ zu entnehmen.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen vorliegen. Ausgenommen sind Unterhaltungsfilme.
3. Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
5. Die Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht zulässig.
6. Nachschlagewerke, die als solche gekennzeichnet sind, werden nicht ausgeliehen. Sie dürfen nur in den Räumen der Stadtbücherei benutzt werden.
7. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei geführt werden, können durch den Leihverkehr der Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
8. Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nach erfolgter Mahnung nicht zurückgegeben werden, werden eingezogen. Für die Einziehung der Medien ist eine Gebühr nach § 8 Ziffer 2 b zu entrichten.

## **§ 5 Verleih von Filmen**

1. Filme werden nur an Nutzerinnen / Nutzer verliehen, die einen gültigen Büchereiausweis besitzen und diese Nutzungs- und Gebührensatzung schriftlich anerkennen.
2. Kinder- und Jugendliche unter 16 Jahre erhalten die Berechtigung für die Filmausleihe nur, wenn die Erziehungsberechtigten vorher die Erlaubnis erteilt und die Nutzungs- und Gebührensatzung schriftlich anerkennen.
3. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nur max. 3 Filme gleichzeitig ausleihen. Bei Erwachsenen kann die Bücherei die Anzahl der auszuleihenden Filme ebenfalls begrenzen.
4. Die Verleihdauer beträgt grundsätzlich
  - für Kinder-, Jugend- und Unterhaltungsfilme: 2 Wochen
  - für neue Kinder-, Jugend- und Unterhaltungsfilme: 1 Woche
  - für Sachfilme und Lehrprogramme: 2 Wochen
5. In begründeten Ausnahmefällen können Anzahl sowie Ausleihperiode der Filme beschränkt oder erweitert werden.

## **§ 6 Benutzung der EDV-Arbeitsplätze**

1. Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen; technische Störungen selbständig zu beheben; Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.
2. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträger entstehen und für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
3. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie des Urheberrechts zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen werden zu nutzen noch zu verbreiten. Sie dürfen Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter nicht manipulieren und geschützte Daten nicht nutzen.
4. Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Nutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen und bei einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

5. Die Nutzerinnen und Nutzer erklären sich mit diesen Benutzungs- und Haftungsregelungen mit der Nutzung der EDV-Arbeitsplätze einverstanden. Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Bücherei zur Abweisung von Schadenersatzforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Nutzerinnen und Nutzer, soweit sie sich auf die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze beziehen, einschränken kann.
6. Externe Speichermedien, die angeschlossen werden, müssen frei von Schadstoffsoftware sein. Infizierte Daten werden vom Virens Scanner ohne weitere Nachfrage gelöscht.

## **§ 7**

### **Verhalten, Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

1. Die Nutzerin / Der Nutzer hat die Medien sowie alle Einrichtungen der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Auswahl der Medien an der Garderobe abzulegen bzw. einzuschließen.
3. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
4. Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet die Nutzerin / der Nutzer.
5. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die eingetragene Nutzerin / der eingetragene Nutzer, bei Kindern und Jugendlichen die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter.
6. Die Nutzerin / Der Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Medien während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Nutzerin / der Nutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## **§ 8**

### **Gebühren**

1. Für die Ausleihe von Medien wird folgende Gebühr für 12 Monate erhoben:
  - für Kundinnen / Kunden ab 18 Jahren: 16,00 EUR
  - für Kundinnen / Kunden unter 18 Jahren ist die Nutzung gebührenfrei (außer Film-Ausleihe)
  - für Gastleserinnen / Gastleser für einen 6 Wochen gültigen Leseausweis: 6,00 EUR

- für Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für Studierende, Schüler und Auszubildende über 18 Jahre: 8,00 EUR
- für Film-Ausleihe für alle Lesergruppen zusätzlich: 2,00 EUR
- Partnerkarte (für 2 Erwachsene mit gleichen Wohnsitz)
  - o ohne Film-Ausleihe: 26,00 EUR
  - o mit Film-Ausleihe: 30,00 EUR

2. Darüber hinaus werden nachstehend aufgeführte Gebühren erhoben:

a) Für Medien, die nach Ablauf die Leihfrist abgegeben werden, ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- für Medien (außer Filme): 0,20 EUR pro Buch / Medium und Öffnungstag, insgesamt jedoch höchstens 60,00 EUR
- für Filme: 2,00 EUR pro Film und Öffnungstag, höchstens jedoch 20,00 EUR pro Film

Bei Überschreitungen der Leihfrist über einen Zeitraum von 2 Wochen hinaus erfolgt wöchentlich eine schriftliche Mahnung. Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr wie folgt zu entrichten:

- 1. Mahnung 1,50 EUR
- 2. Mahnung 3,00 EUR
- 3. Mahnung 5,00 EUR

Diese Gebühr ist auch zu entrichten bei sonstigen Anschreiben, die auf einem Versäumnis der Nutzerin / des Nutzers beruhen.

b) Für das Einziehen von Medien wird eine Vollstreckungsgebühr erhoben, abhängig von der Höhe der Forderung.

c) Ersatz eines verlorengegangenen oder beschädigten Büchereiausweises:

- für Erwachsene: 3,00 EUR
- für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: 1,50 EUR

d) Für verlorengegangene Einzelteile aus Spielen je Teil 1,00 EUR

e) Für im Leihverkehr beschaffte Medien ist eine Gebühr von 1,50 EUR pro Medium zu zahlen. Die Bücherei behält sich vor, entstehende Fremdkosten in der jeweiligen Höhe an die Anfordernde / den Anfordernden weiterzugeben. Falls die Anfordernde / der Anfordernde die Medien selbst per Internet bestellt, kann die Gebühr ermäßigt werden.

f) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien 0,50 EUR pro Medium

g) Ausdrücke am Computer: 0,10 EUR pro Seite

3. Daneben sind für beschädigten Medien RFID- oder Barcode-Etiketten die die Reparatur- bzw. Neuanschaffungskosten zuzüglich Einarbeitungsgebühr zu erstatten. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu erstatten.
4. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner ist die Nutzerin / der Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld wird eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Ausschluss von der Nutzung**

Nutzerinnen / Nutzer können vorübergehend oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden, wenn sie gegen diese Satzung verstoßen und zwar für die Dauer von bis zu 4 Wochen durch die Büchereileitung und darüber hinaus durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Verwaltung der ausgeliehenen Medien, zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Brunsbüttel für die Stadtbücherei vom 31.05.2001 in der gültigen Fassung vom 23.6.2010 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 09.04.2019

gez.  
Martin Schmedtje  
Bürgermeister